



Stellungnahme der Deutschen Post AG zum Entwurf des Bundesrates für das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG) vom 05.07.2024

Die Deutsche Post AG ist im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten im Bereich der Adressmanagement-Lösungen bzw. Adressrecherchen involviert. In diesem Sinne begrüßt die Deutsche Post AG den Vorschlag der Bundesregierung zu den geplanten Änderungen des Bundesmeldegesetzes, insbesondere die Verbesserung des Schutzes gegen Missbrauch. Die Bundesregierung legte am 24.05.2024 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vor. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Personen besser vor einer missbräuchlichen Ausforschung ihrer Wohnanschrift zu schützen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 05.07.2024 die Streichung des Merkmals "Geschlecht" als Anfragekriterium für die einfache Melderegisterauskunft empfohlen. Dies wird damit begründet, dass das Geschlecht als nachrangiges Merkmal angesehen wird und nicht als ausreichende Identifikation dient. In der Stellungnahme wird auf eine „Jokerfunktion“ des Merkmals verwiesen.

Die Deutsche Post AG lehnt die Streichung des Merkmals „Geschlecht“ entschieden ab und stimmt in dieser Hinsicht der **Gegenäußerung der Bundesregierung vollumfänglich zu**, aus folgenden Gründen:

Einschränkung der Nutzbarkeit der Melderegisterauskunft

Die Streichung des Geschlechts führt zu massiven Einschränkungen bei der Nutzbarkeit der einfachen Melderegisterauskunft. Die Sonstigen neben dem Geburtsdatum verbleibenden, in § 44 Absatz 3a, aufgeführten alternativen Kriterien sind in der Praxis ungeeignet oder werden selten erhoben.

Ein wesentliches Ziel der Melderegisterauskunft ist es, für gewerbliche Anfragen sowie Behörden verlässliche Daten zu liefern. Durch die Streichung des Geschlechts als Kriterium wird diese Aufgabe erheblich erschwert, da alternative Kriterien wie Künstlernamen oder Ordensnamen in der Praxis kaum erhoben oder genutzt werden bzw. nur wenige Personen überhaupt über einen Künstler- oder Ordensnamen verfügen.

Insbesondere Merkmale wie Familienstand oder Geburtsort, die als Alternativen vorgeschlagen wurden, sind im wirtschaftlichen Kontext irrelevant und für viele Geschäftsbeziehungen nicht erforderlich. Eine Erfassung dieser Daten würde zu zusätzlichem Aufwand und Bürokratie führen.

Eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Melderegisterauskunft kann zu erheblichen Nachteilen für Gläubiger, insbesondere im Mittelstand und Handwerk, führen. Dies liegt daran, dass zahlungspflichtige Personen schwieriger aufzufinden wären, was wirtschaftliche Schäden verursachen könnte.

Datenschutz und Datensparsamkeit

Ein Wegfall des Merkmals Geschlecht würde dazu führen, dass zusätzliche, sonst nicht erforderliche persönliche Daten erhoben werden müssen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit und erhöht unnötig die Datenmenge, die verarbeitet werden muss.

Gewerbetreibende müssten künftig sehr persönliche und für die Geschäftsbeziehung sonst unerhebliche Daten erheben, um den Anforderungen gerecht zu werden. Dies ist weder wirtschaftlich noch datenschutzrechtlich sinnvoll.

Notwendigkeit und Missbrauchsvorwürfe

Die Notwendigkeit dieser Änderung ist fraglich, da bisher **keine signifikanten Fälle von missbräuchlicher Nutzung der einfachen Melderegisterauskunft aufgrund des Merkmals Geschlecht bekannt sind**. Eine derartige Änderung könnte also ein unverhältnismäßiges Mittel zur Bekämpfung hypothetischer Missbrauchsfälle sein.

Es stellt sich die Frage, welche konkreten Fälle von Missbrauch durch die Verfügbarkeit des Merkmals Geschlecht ermöglicht wurden. Eine fundierte Untersuchung und Nachweisführung wären erforderlich, um die Notwendigkeit dieser Änderung zu untermauern.

Pflicht zur Melderegisterauskunft für bestimmte Branchen

Der Staat verpflichtet viele Branchen, wie z.B. Banken, Krankenkassen und Rechtsanwälte, durch entsprechende Regularien die Anschriften ihrer Kunden aktuell zu halten.

Die dafür notwendigen Auskunftsinstrumente sind essenziell für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten und müssen daher für die Anfrager uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten für gewerbliche Anfrager würde nicht nur deren Arbeitsabläufe behindern, sondern auch deren Fähigkeit, gesetzlichen Anforderungen nachzukommen, beeinträchtigen. Dies könnte zu erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen führen.

Erweiterung des Geschlechtsmerkmals als identitätsstiftendes Merkmal

Die Begründung, dass das Kriterium Geschlecht ein nachrangiges Merkmal sei, ist nicht nachvollziehbar. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit des Geschlechts als identitätsstiftendes Merkmal durch die Einführung eines dritten Geschlechts umfangreich erweitert, auch für das Melderegister.

Die Anerkennung des dritten Geschlechts zeigt die Relevanz dieses Merkmals für die Identifikation von Personen. Diese Erweiterung sollte genutzt und nicht durch die Streichung des Merkmals eingeschränkt werden.

Rückschritt bei der Verwaltungsdigitalisierung

Die Melderegisterauskunft ist eine Erfolgsgeschichte der deutschen Verwaltungsdigitalisierung. Sie ist eine der am stärksten nachgefragten Verwaltungsdienstleistungen. Der Wegfall des Anfragekriteriums Geschlecht würde zu einem großen Rückschritt bei dieser digitalen Dienstleistung führen.

Eine Einschränkung der Nutzbarkeit würde nicht nur den Fortschritt der Digitalisierung in der Verwaltung beeinträchtigen, sondern auch die Effizienz und den Zugang zu wichtigen Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen mindern.

Technische und wirtschaftliche Auswirkungen

Die technischen Änderungen bei den Fachverfahrensherstellern im Meldewesen würden bei allen Kommunen, Landesregistern und Portalen durch den Wegfall des Geschlechts zu unverhältnismäßigen Anpassungen führen, die hohe Kosten und massive Ausfälle auch bei Anfragen von öffentlichen Stellen nach sich ziehen können.

So kam es bei der technischen Umsetzung nach Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1.11.2015 in mehreren Bundesländern zu einem monatelangen Stillstand bei der Erteilung von Melderegisterauskünften. Es musste auf schriftliche Anfragen zurückgegriffen werden. Die massiven Mehrkosten mussten sowohl Verwaltung als auch Wirtschaft tragen.

Auch bei anderen größeren Änderungen kam es in den vergangenen Jahren zu massiven technischen Problemen bei der Abfrage der Melderegister. Sicherheitsbehörden waren ebenfalls von diesen Störungen betroffen, was die Notwendigkeit stabiler und verlässlicher Systeme unterstreicht.

Fazit

Das Merkmal "Geschlecht" als Anfragekriterium für die einfache Melderegisterauskunft sollte unbedingt beibehalten werden, um die Effizienz und Genauigkeit der Auskünfte zu gewährleisten. Die seitens des Bundesrats vorgeschlagene Änderung sollte insofern nicht umgesetzt werden, um unnötige Bürokratie und Kosten zu vermeiden.

Der Gesetzesentwurf der Bunderegierung ist in der vorliegenden Form ausreichend geeignet, um das verfolgte Ziel, Personen künftig besser vor einer missbräuchlichen Ausforschung ihrer Wohnanschrift zu schützen, zu erreichen. Falls es doch noch zu Änderungen der Anfragekriterien kommt, müssen ausreichende Übergangsfristen eingeräumt werden. Der unverhältnismäßige Mehraufwand muss z.B. durch massive Gebührensenkungen kompensiert werden, da die Melderegisterauskunft sonst aus Kostengründen nicht mehr genutzt wird. Eine komplette Verlagerung zu den am Markt erhältlichen Adressdatenbanken ist wahrscheinlich. Bereits heute wird jede 5. Melderegisteranfrage durch andere nicht staatliche Quellen aufgrund eingeschränkter Suchmöglichkeiten und zu hoher Gebühren ersetzt.